

Stand: 07.05.2026 17:53:05

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/20441

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018 (Nachtragshaushaltsgesetz 2018) - (Drs. 17/18700); hier: Verbesserungen für Beamte und Beamtinnen beim Dienst zu ungünstigen Zeiten"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/20441 vom 25.01.2018
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/20842 des HA vom 22.02.2018
3. Beschluss des Plenums 17/20965 vom 27.02.2018
4. Plenarprotokoll Nr. 125 vom 27.02.2018



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Stefan Schuster, Dr. Paul Wengert, Franz Schindler, Klaus Adelt, Horst Arnold, Susann Biedefeld, Martina Fehlner, Alexandra Hiersemann, Günther Knoblauch, Dr. Herbert Kränzlein, Andreas Lotte, Florian Ritter, Harry Scheuenstuhl, Reinhold Strobl, Arif Taşdelen, Ruth Müller SPD**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur **Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018 (Nachtragshaushaltsgesetz 2018)**  
(Drs. 17/18700);

**hier: Verbesserungen für Beamte und Beamtinnen beim Dienst zu ungünstigen Zeiten**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 3 wird wie folgt gefasst:

### „§ 3

#### **Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung**

In Anlage 4 Rechtsgrundlage § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 der Bayerischen Zulagenverordnung (BayZulV) vom 16. November 2010 (GVBl. S. 747, BayRS 2032-2-11-F), die zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 326) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „4,18“ durch die Angabe „5,00“ ersetzt.“

#### **Begründung:**

Beamte und Beamtinnen sowie Empfänger und Empfängerinnen von Anwärterbezügen erhalten eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten, wenn sie regelmäßig (mit mehr als fünf Stunden im Kalendermonat) zum Dienst zu ungünstigen Zeiten herangezogen werden. Dienst zu ungünstigen Zeiten ist grundsätzlich der Dienst an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12:00 Uhr; dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12:00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, an den übrigen Samstagen von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie im Übrigen in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr. Die Erhöhung der Zulage von 4,18 Euro je Stunde auf 5,00 Euro je Stunde soll dabei jeweils für den Nachtdienst in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr gelten. Davon profitieren Polizistinnen und Polizisten, Beamtinnen und Beamte im Justizvollzugsdienst aber auch beispielsweise Pförtnerinnen und Pförtner, die Nachtdienst bzw. Schichtdienst leisten. Die Zulage für den Dienst in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr beträgt aktuell 4,18 Euro je Stunde und soll im Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes auf 4,50 Euro angehoben werden. Die Zuschläge für Nachtarbeit in der freien Wirtschaft sind dagegen um ein Vielfaches höher. Sie betragen bis zu 150 v. H. des normalen Stundenlohns. Eine Erhöhung für Beamte und Beamtinnen auf zumindest 5,00 Euro ist deshalb zweckmäßig und angemessen.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen**

#### **1. Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 17/18700

**zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018 (Nachtragshaushaltsgesetz 2018 - NHG 2018)**

#### **2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Thomas Mütze u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 17/20434

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018 (Nachtragshaushaltsgesetz 2018)**

**(Drs. 17/18700)**

#### **3. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 17/20435

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018 (Nachtragshaushaltsgesetz 2018)**

**(Drs. 17/18700)**

**hier: Wiederbesetzungssperre ersatzlos streichen**

#### **4. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 17/20436

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018 (Nachtragshaushaltsgesetz 2018)**

**(Drs. 17/18700)**

**hier: Wegfall des Stelleneinzugs nach Art. 6b HG**

#### **5. Änderungsantrag der Abgeordneten Harald Güller, Stefan Schuster, Susann Biedefeld u.a. SPD**

Drs. 17/20437

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018 (Nachtragshaushaltsgesetz 2018)

(Drs. 17/18700);

hier: Streichung der Wiederbesetzungssperre

6. Änderungsantrag der Abgeordneten Harald Güller, Stefan Schuster, Susann Biedefeld u.a. SPD

Drs. 17/20438

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018 (Nachtragshaushaltsgesetz 2018)

(Drs. 17/18700);

hier: Abschaffung der pauschalen Stellensperre

7. Änderungsantrag der Abgeordneten Harald Güller, Stefan Schuster, Susann Biedefeld u.a. SPD

Drs. 17/20439

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018 (Nachtragshaushaltsgesetz 2018)

(Drs. 17/18700);

hier: Schaffung verbesserter Beförderungsmöglichkeiten

8. Änderungsantrag der Abgeordneten Harald Güller, Stefan Schuster, Dr. Paul Wengert u.a. SPD

Drs. 17/20440

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018 (Nachtragshaushaltsgesetz 2018)

(Drs. 17/18700);

hier: § 1 (Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018) Nr. 3 (Änderung Art. 6 HG 2017/2018) Buchst. b (neue Abs. 15 bis 30)

9. Änderungsantrag der Abgeordneten Harald Güller, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Stefan Schuster u.a. SPD

Drs. 17/20441

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018 (Nachtragshaushaltsgesetz 2018)

(Drs. 17/18700);

hier: Verbesserungen für Beamte und Beamtinnen beim Dienst zu ungünstigen Zeiten

10. Änderungsantrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Karl Freller, Gudrun Brendel-Fischer u.a. CSU

Drs. 17/20442

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des  
Haushaltsgesetzes 2017/2018 (Nachtragshaushaltsgesetz  
2018)  
(Drs. 17/18700)**

**11. Änderungsantrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer,  
Karl Freller, Josef Zellmeier u.a. CSU**

Drs. 17/20443

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des  
Haushaltsgesetzes 2017/2018 (Nachtragshaushaltsgesetz  
2018)  
(Drs. 17/18700)  
hier: Planstellen der unteren Naturschutzbehörden**

**12. Änderungsantrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer,  
Karl Freller, Gudrun Brendel-Fischer u.a. CSU**

Drs. 17/20444

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des  
Haushaltsgesetzes 2017/2018 (Nachtragshaushaltsgesetz  
2018)  
(Drs. 17/18700)**

**I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durch-  
geführt werden:

1. In § 1 Nr. 1 (Änderung des Art. 1) Buchst. a wird die Angabe „60 583 118 200“ durch die Angabe „60 694 486 300“ ersetzt.
2. § 1 Nr. 3 (Änderung des Art. 6) wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Buchst. a wird folgender Buchst. b eingefügt:

„b) In Abs. 7 Satz 1 werden die Wörter „bis zu 50 %“ durch die Wörter „bis zu 65 %, zur Schaffung von Planstellen jedoch höchstens bis zu 40 %,“ ersetzt.“
  - b) Der bisherige Buchst. b wird Buchst. c und wie folgt geändert:
    - aa) In Abs. 15 werden
      - aaa) in Satz 1 Nr. 1 Buchst. b das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt;
      - bbb) in Satz 1 Nr. 1 Buchst. c das Wort „und“ angefügt;
      - ccc) in Satz 1 Nr. 1 nach Buchst. c folgender Buchst. d eingefügt:

„d) eine Planstelle der BesGr B 6 (Ministerialdirigent, Ministerialdirigentin) und eine Planstelle der BesGr B 3 (Ministerialrat, Ministerialrätin)“;
      - ddd) in Satz 1 Nr. 2 Buchst. b das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt;
      - eee) in Satz 1 Nr. 2 Buchst. c das Wort „und“ angefügt;

- fff) in Satz 1 Nr. 2 nach Buchst. c folgender Buchst. d eingefügt:  
„d) eine Stelle der EGr 11 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin), eine Stelle der EGr 9 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) und eine Stelle der EGr 5 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin)“;
- ggg) in Satz 2 Halbsatz 1 die Angabe „Art. 6 Abs. 27“ durch die Angabe „Art. 6 Abs. 28“ ersetzt;
- hhh) folgender Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Die gemäß Satz 1 Nr. 1 Buchst. d und Satz 1 Nr. 2 Buchst. d neu ausgebrachten Stellen sind mit dem Ende des Amtsverhältnisses des Ministerpräsidenten (Art. 8 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung) besetzbar; diese Stellen erhalten den Vermerk „kw mit Ablauf von 4 Jahren.“
- bb) In Abs. 16 werden
- aaa) in Satz 1 nach Nr. 1 folgende Nr. 2 eingefügt:  
„2. im Kapitel 03 08 (Regierungen) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) Buchst. a (Verwaltung allgemein)
- a) eine Planstelle der BesGr A 11 (Regierungsamtmann, Regierungsamtfrau),
- b) eine Planstelle der BesGr A 8 (Regierungshauptsekretär, Regierungshauptsekretärin) und
- c) eine Planstelle der BesGr A 6 (Regierungssekretär, Regierungssekretärin)
- neu ausgebracht;“;
- bbb) in Satz 1 die bisherigen Nrn. 2 bis 7 die Nrn. 3 bis 8;
- ccc) Satz 2 durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:  
„<sup>2</sup>Abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 sind die gemäß Satz 1 Nr. 2 Buchst. a neu ausgebrachte Planstelle bis 31. Mai 2018, die gemäß Satz 1 Nr. 2 Buchst. b neu ausgebrachte Planstelle bis 30. Juni 2018, die gemäß Satz 1 Nr. 2 Buchst. c neu ausgebrachte Planstelle bis 30. September 2018 und die gemäß Satz 1 Nr. 3 neu ausgebrachten Planstellen bis 28. Februar 2018 gesperrt. <sup>3</sup>Abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 sind die gemäß Satz 1 Nr. 3 Buchst. a neu ausgebrachten Planstellen gemäß Art. 22 BayHO gesperrt; die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen. <sup>4</sup>Abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 sind die gemäß Satz 1 Nr. 3 Buchst. b neu ausgebrachten Planstellen bis 28. Februar 2018 gesperrt. <sup>5</sup>Für die übrigen gemäß Satz 1 neu ausgebrachten Stellen gilt Art. 6 Abs. 28.“
- cc) Abs. 17 wird wie folgt gefasst:

„(17) <sup>1</sup>Im Stellenplan werden im Einzelplan 03B (Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr – Staatsbauverwaltung –) im Kapitel 03 61 (Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte)

1. sieben Planstellen der BesGr A 15 (Baudirektor, Baudirektorin) und eine Planstelle der BesGr A 14 (Bauoberrat, Bauoberrätin) und
2. eine Planstelle der BesGr A 16 (Ministerialrat, Ministerialrätin), eine Planstelle der BesGr A 15 (Baudirektor, Baudirektorin), eine Planstelle der BesGr A 15 (Regierungsdirektor, Regierungsdirektorin), drei Planstellen der BesGr A 14 (Bauoberrat, Bauoberrätin), eine Planstelle der BesGr A 14 (Oberregierungsrat, Oberregierungsrätin), eine Planstelle der BesGr A 13 (Baurat, Baurätin) und zwei Planstellen der BesGr A 13 (Regierungsrat, Regierungsrätin)

neu ausgebracht. <sup>2</sup>Abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 sind die gemäß Satz 1 Nr. 1 neu ausgebrachten Planstellen bis 28. Februar 2018 und die gemäß Satz 1 Nr. 2 neu ausgebrachten Planstellen bis 30. September 2018 gesperrt.“

dd) In Abs. 18 Satz 2 wird die Angabe „Art. 6 Abs. 27“ durch die Angabe „Art. 6 Abs. 28“ ersetzt.

ee) In Abs. 20 werden

aaa) in Satz 1 nach Nr. 1 folgende Nr. 2 eingefügt:

„2. von Kapitel 06 05 (Finanzämter) am 1. April 2018

a) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte)

aa) eine Planstelle der BesGr A 12 (Steueramtsrat, Steueramtsrätin) und zwei Planstellen der BesGr A 8 (Steuerhauptsekretär, Steuerhauptsekretärin) in Kapitel 06 14 (Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege) nach Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) und

bb) eine Planstelle der BesGr A 8 (Steuerhauptsekretär, Steuerhauptsekretärin) in Kapitel 06 06 (Aus- und Fortbildungsstätten der Finanzverwaltung) nach Titel 422 01 (Planmäßige Beamte)

umgesetzt;

b) bei Titel 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen)

aa) eine Stelle der EGr 5 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) und

bb) eine Stelle der EGr 5 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) und eine Stelle der EGr 3 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin)

in Kapitel 06 06 (Aus- und Fortbildungsstätten der Finanzverwaltung) nach Titel

- 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) umgesetzt;“;
- bbb) in Satz 1 die bisherigen Nrn. 2 bis 9 die Nrn. 3 bis 10;
- ccc) die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:  
„<sup>2</sup>Für die gemäß Satz 1 Nr. 1, 3 und 6 bis 8 neu ausgebrachten Stellen gilt Art. 6 Abs. 28.  
<sup>3</sup>Abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 sind die gemäß Satz 1 Nr. 4 Buchst. a neu ausgebrachten Planstellen bis 30. Juni 2018, die gemäß Satz 1 Nr. 4 Buchst. b neu ausgebrachten Planstellen bis 30. September 2018 und die gemäß Satz 1 Nr. 4 Buchst. c neu ausgebrachten Planstellen bis 31. August 2018 gesperrt.“;
- ddd) folgender Satz 4 angefügt:  
„<sup>4</sup>Die gemäß Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb und Buchst. b Doppelbuchst. bb umgesetzten Stellen erhalten den Vermerk „umgesetzt am 01.10.2021 nach Kap. 06 05“.“
- ff) In Abs. 21 Satz 2, Abs. 22 Satz 2 Halbsatz 1 und Abs. 23 Satz 2 Halbsatz 1 wird jeweils die Angabe „Art. 6 Abs. 27“ durch die Angabe „Art. 6 Abs. 28“ ersetzt.
- gg) In Abs. 24 wird Satz 3 durch folgende Sätze 3 bis 5 ersetzt:  
„<sup>3</sup>Abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 sind die gemäß Satz 1 Nr. 1 Buchst. b neu ausgebrachten Planstellen gemäß Art. 22 BayHO gesperrt; die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen.<sup>4</sup>Abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 sind die gemäß Satz 1 Nr. 3 neu ausgebrachten Stellen bis 28. Februar 2018 gesperrt.<sup>5</sup>Für die übrigen gemäß Satz 1 neu ausgebrachten Stellen gilt Art. 6 Abs. 28.“
- hh) Nach Abs. 24 wird folgender Abs. 25 eingefügt:  
„(25) <sup>1</sup>Im Stellenplan werden im Einzelplan 13 (Allgemeine Finanzverwaltung) im Kapitel 13 03 (Allgemeine Bewilligungen für den Gesamthaushalt) bei Titel 422 03 (Planmäßige Beamte (Stellenreserve)) 107 Planstellen der BesGr R 9 - R 1, A 16 - A 3 (Richter, Richterin, Beamter, Beamtin (BesGr R 9 - R 1, A 16 - A 3)) neu ausgebracht.  
<sup>2</sup>Abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 sind die gemäß Satz 1 neu ausgebrachten Planstellen bis 28. Februar 2018 gesperrt.“
- ii) Der bisherige Abs. 25 wird Abs. 26 und wie folgt gefasst:  
„(26) <sup>1</sup>Im Stellenplan werden im Einzelplan 14 (Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege)  
1. im Kapitel 14 01 (Ministerium) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte)  
a) eine Planstelle der BesGr B 3 (Ministerialrat, Ministerialrätin), eine Planstelle der BesGr A 15 (Regierungsdirektor, Regierungsdirektorin) und eine Planstelle der BesGr A 12 (Amtsrat, Amtsrätin),  
b) eine Planstelle der BesGr A 14 (Medizinaloberrat, Medizinaloberrätin),

- c) eine Planstelle der BesGr A 13 (Regierungsrat, Regierungsrätin) und eine Planstelle der BesGr A 10 (Regierungsoberinspektor, Regierungsoberinspektorin),
  - d) eine Planstelle der BesGr A 13 (Regierungsrat, Regierungsrätin) und eine Planstelle der BesGr A 11 (Regierungsamtmann, Regierungsfrau) und
  - e) zwei Planstellen der BesGr A 14 (Medizinaloberrat, Medizinaloberrätin) und
2. im Kapitel 14 23 (Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit – Bereich Gesundheit) bei Titel 428 55 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen)
- a) sechs Stellen (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerin) und
  - b) folgender allgemeiner Vermerk zum Titel:  
 „Zu Lasten der Ausgabemittel des Titels 428 55 dürfen auf bis zu 6 Stellen Arbeitnehmer mit unbefristeten Arbeitsverträgen beschäftigt werden.“  
 neu ausgebracht. <sup>2</sup>Für die gemäß Satz 1 Nr. 1 Buchst. a neu ausgebrachten Planstellen gilt Art. 6 Abs. 28; abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 sind die gemäß Satz 1 Nr. 1 Buchst. b neu ausgebrachte Planstelle bis 28. Februar 2018, die gemäß Satz 1 Nr. 1 Buchst. c neu ausgebrachten Planstellen bis 31. März 2018, die gemäß Satz 1 Nr. 1 Buchst. d neu ausgebrachten Planstellen bis 30. Juni 2018 und die gemäß Satz 1 Nr. 1 Buchst. e neu ausgebrachten Planstellen bis 30. September 2018 gesperrt. <sup>3</sup>Die Besetzbarkeit der neuen Stellen gemäß Satz 1 Nr. 2 richtet sich nach den veranschlagten Mitteln.“
- jj) Der bisherige Abs. 26 wird Abs. 27 und dort werden
- aaa) in Satz 1 folgende Nr. 1 vorangestellt:  
 „1. im Kapitel 15 02 (Sammelansätze für den Gesamtbereich des Epl. 15) bei dem neuen Titel 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, Forschungsinstitut für digitale Transformation) zwei Stellen der EGr 15 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin), zwei Stellen der EGr 14 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) und neun Stellen der EGr 13 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) neu ausgebracht;“;
  - bbb) in Satz 1 die bisherigen Nrn. 1 und 2 die Nrn. 2 und 3;
  - ccc) in Satz 1 nach Nr. 3 folgende Nr. 4 eingefügt:  
 „4. im Kapitel 15 07 (Universität München)  
 a) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte ohne Professoren) eine Planstelle der BesGr A 14 (Akademischer Oberrat, Akademische Oberrätin), eine Planstelle der BesGr A 13 (Akademischer Rat, Akademische Rätin) und eine Planstelle der BesGr A 13 (Akademischer Rat, Akade-

- mische Rätin als Lehrkraft für besondere Aufgaben an einer Hochschule),
- b) bei Titel 422 02 (Professoren) eine Planstelle der BesGr W 3 (Universitätsprofessor, Universitätsprofessorin) und
  - c) bei Titel 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) eine 0,5 Stelle der EGr 8 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin)
- neu ausgebracht;“.
- ddd) in Satz 1 die bisherige Nr. 3 die Nr. 5;
- eee) in Satz 1 nach Nr. 5 folgende Nrn. 6 und 7 eingefügt:
- „6. im Kapitel 15 17 (Universität Würzburg)
- a) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte ohne Professoren) eine Planstelle der BesGr A 14 (Akademischer Oberrat, Akademische Oberrätin), eine Planstelle der BesGr A 13 (Akademischer Rat, Akademische Rätin) und eine Planstelle der BesGr A 13 (Akademischer Rat, Akademische Rätin als Lehrkraft für besondere Aufgaben an einer Hochschule),
  - b) bei Titel 422 02 (Professoren) eine Planstelle der BesGr W 3 (Universitätsprofessor, Universitätsprofessorin) und
  - c) bei Titel 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) eine 0,5 Stelle der EGr 8 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin)
- neu ausgebracht;
7. im Kapitel 15 21 (Universität Regensburg)
- a) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte ohne Professoren) drei Planstellen der BesGr A 14 (Akademischer Oberrat, Akademische Oberrätin), drei Planstellen der BesGr A 13 (Akademischer Rat, Akademische Rätin) und drei Planstellen der BesGr A 13 (Akademischer Rat, Akademische Rätin als Lehrkraft für besondere Aufgaben an einer Hochschule),
  - b) bei Titel 422 02 (Professoren) drei Planstellen der BesGr W 3 (Universitätsprofessor, Universitätsprofessorin) und
  - c) bei Titel 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) 1,5 Stellen der EGr 8 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin)
- neu ausgebracht;“;
- fff) in Satz 1 die bisherige Nr. 4 die Nr. 8 und diese wird wie folgt gefasst:
- „8. im Kapitel 15 24 (Universität Bayreuth)
- a) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte ohne Professoren)

- aa) zwei Planstellen der BesGr A 13 (Akademischer Rat, Akademische Rätin) und
      - bb) eine Planstelle der BesGr A 14 (Oberregierungsrat, Oberregierungsrätin),
    - b) bei Titel 422 02 (Professoren)
      - aa) eine Planstelle der BesGr W 3 (Universitätsprofessor, Universitätsprofessorin) und
      - bb) eine Planstelle der BesGr W 2 (Universitätsprofessor, Universitätsprofessorin) und
    - c) bei Titel 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen)
      - aa) eine 0,5 Stelle der EGr 13 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin), eine 0,5 Stelle der EGr 7 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) und
      - bb) eine Stelle der EGr 7 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin)
- neu ausgebracht;“;
- ggg) in Satz 1 die bisherigen Nrn. 5 bis 12 die Nrn. 9 bis 16;
- hhh) in Satz 1 die bisherige Nr. 13 die Nr. 17 und diese wird wie folgt gefasst:
- „17. im Kapitel 15 50 (Bayer. Akademie der Wissenschaften München) bei Titel 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) eine Stelle der EGr 13 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) neu ausgebracht;“;
- iii) in Satz 1 die bisherigen Nrn. 14 bis 19 die Nrn. 18 bis 23;
- jjj) die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:
- „<sup>2</sup>Für die gemäß Satz 1 Nr. 15 neu ausgebrachten Stellen ist Art. 6 Abs. 2 Satz 1 nicht anzuwenden.  
<sup>3</sup>Abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 sind die gemäß Satz 1 Nr. 9 und 18 bis 22 neu ausgebrachten Stellen bis 30. Juni 2018, die gemäß Satz 1 Nr. 1, 3, 5, 8, 10 bis 14, 16, 17 und 23 neu ausgebrachten Stellen bis 30. September 2018 und die gemäß Satz 1 Nr. 4, 6 und 7 neu ausgebrachten Stellen bis 30. September 2019 gesperrt.“
- kk) Die Abs. 27 bis 30 werden die Abs. 28 bis 31.
- ll) Es wird folgender Abs. 32 angefügt:
- „(32) <sup>1</sup>Im Stellenplan werden
1. aus dem Einzelplan 06 (Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat) von Kapitel 06 14 (Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) zwei Planstellen der BesGr A 15 (Regierungsdirektor, Regierungsdirektorin) in den Einzelplan 15 (Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst - Wissenschaft und Kunst -) nach Kapitel 15 47 (Hochschu-

- le für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Hof) bei Titel 422 02 (Professoren) umgesetzt und in zwei Planstellen der BesGr W 2 (Professor, Professorin) umgewandelt;
2. im Einzelplan 15 (Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst - Wissenschaft und Kunst -) der Kapitelvermerk Nr. 3 des Kapitels 15 47 (Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Hof) wie folgt gefasst:
- „3. Zweckbindungsvermerk
- Von den Stellen bei Kapitel 15 47 sind 6 Stellen (4 W2, 2 A11) für den Studiengang Verwaltungsinformatik vorbehalten, der von der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern in Kooperation mit der Fachhochschule Hof betrieben wird. Sofern die externen Ausbildungsabschnitte dieses Studiengangs künftig nicht mehr an der Fachhochschule Hof wahrgenommen werden, sind diese Stellen nach Kap. 06 14 Tit. 422 01 umgesetzt und können dort kostenneutral in die erforderlichen Stellenwertigkeiten der Besoldungsordnung A umgewandelt werden.“
- <sup>2</sup>Die Umsetzung und Umwandlung gemäß Satz 1 Nr. 1 erfolgt am 1. September 2018.“
3. Nach § 1 Nr. 4 (Änderung des Art. 6c) werden die folgenden Nrn. 5 und 6 (Änderung des Art. 6d und Einfügen Art. 6k) eingefügt:
- „5. Art. 6d Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Altersdienstermäßigung bei Richtern (Art. 8c des Bayerischen Richtergesetzes – BayRiG)“ durch die Wörter „Altersteilzeit bei Richtern (Art. 10 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes – BayRiStAG)“ und die Angabe „Art. 78a BayRiG“ durch die Angabe „Art. 66 BayRiStAG“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Angabe „Art. 8c Abs. 2 Nr. 1 BayRiG“ durch die Angabe „Art. 10 Abs. 2 Nr. 1 BayRiStAG“, die Angabe „Art. 8c Abs. 2 Nr. 2 BayRiG“ durch die Angabe „Art. 10 Abs. 2 Nr. 2 BayRiStAG“ und die Angabe „Art. 8c Abs. 3 Satz 1 BayRiG“ durch die Angabe „Art. 10 Abs. 3 BayRiStAG“ ersetzt.

6. Nach Art. 6i wird folgender Art. 6k eingefügt:

**„Art. 6k**

**Fachkräfte in der Informationstechnologie**

(1) <sup>1</sup>Die im Einzelplan 13 (Allgemeine Finanzverwaltung) im Kapitel 13 03 (Allgemeine Bewilligungen für den Gesamthaushalt) Titel 422 44 (Zuschläge zur Gewinnung von IT-Fachkräften gemäß Art. 60a BayBesG) veranschlagten Haushaltsmittel in Höhe von 2 000 000 € verteilen sich wie folgt auf die Einzelpläne:

Einzelplan	Betrag	Einzelplan	Betrag
01	10 000 €	07	20 000 €
02	20 000 €	08	40 000 €
03A	530 000 €	10	40 000 €
03B	10 000 €	11	10 000 €
04	100 000 €	12	20 000 €
05	10 000 €	14	20 000 €
06	1 060 000 €	15	110 000 €

<sup>2</sup>Zuschläge gemäß Art. 60a BayBesG an Beamte Wirtschaftlicher Unternehmen des Kapitels 13 05 können aus dem in Satz 1 festgelegten Anteil des Einzelplans 06 gezahlt werden.

<sup>3</sup>Eine Überschreitung der in Satz 1 festgelegten Anteile bedarf der Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat; die Gesamtsumme in Höhe von 2 000 000 € darf nicht überschritten werden.

(2) <sup>1</sup>Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags durch Stellenplanüberleitung im Stellenplan des Haushaltsjahres 2018 Stellenhebungen für Beamte und Arbeitnehmer in der Informationstechnologie in Höhe von insgesamt 2 500 000 € vorzunehmen. <sup>2</sup>Die Jahreskosten in Höhe von 2 500 000 € verteilen sich wie folgt auf die Einzelpläne:

Einzelplan	Jahreskosten	Einzelplan	Jahreskosten
01	19 000 €	07	29 000 €
02	28 000 €	08	59 000 €
03A	639 000 €	10	53 000 €
03B	31 000 €	11	19 000 €
04	155 000 €	12	38 000 €
05	225 000 €	14	29 000 €
06	1 036 000 €	15	140 000 €

<sup>3</sup>Die für die Einzelpläne 05 und 15 vorgesehenen Haushaltsmittel können gegenseitig in Anspruch genommen werden.

<sup>4</sup>Stellenhebungen im Einzelplan 13 (Allgemeine Finanzverwaltung), die im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat liegen, können aus dem in Satz 2 festgelegten Anteil des Einzelplans 06 finanziert werden. <sup>5</sup>Abweichungen von der Verteilung der Jahresbeträge auf die Einzelpläne in Satz 2 bedürfen der Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat. <sup>6</sup>Die kostenwirksam gehobenen Stellen dürfen ab 1. Juli 2018 in ihrer neuen Wertigkeit in Anspruch genommen werden.““

4. Der bisherige § 1 Nr. 5 (Änderung des Art. 8) wird § 1 Nr. 7 und wie folgt geändert:
- a) Nach Buchst. a wird folgender Buchst. b eingefügt:
- „b) Abs. 10 wird wie folgt gefasst:
- „(10) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, der Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung Gesellschaft mit beschränkter Haftung Braunschweig ein unentgeltliches Erbbaurecht an dem staatseigenen Grundstück Flurstück-Nr. 4400 der Gemarkung Würzburg von rund 4 500 m<sup>2</sup> für die Errichtung eines Gebäudes für das Helmholtz-Institut für RNA-basierte Infektionsforschung (HIRI) einzuräumen und Abstandsflächen auf das genannte staatseigene Grundstück unentgeltlich insoweit zu übernehmen, als dies auf Grund baurechtlicher Bestimmungen für die Errichtung des HIRI-Gebäudes erforderlich ist. <sup>2</sup>Ferner wird das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ermächtigt, der Erbbaurechtsnehmerin die Mitnutzung des genannten staatseigenen Grundstücks für die Dauer der Bauzeit insoweit unentgeltlich zu gestatten, als dies zur Durchführung der Bauarbeiten erforderlich ist.“
- b) Der bisherige Buchst. b wird Buchst. c und in diesem werden die folgenden Abs. 16 bis 18 angefügt:
- „(16) Gemäß Art. 63 Abs. 5 BayHO in Verbindung mit Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayHO wird das Staatsministerium der Justiz ermächtigt, der Stadt Kempten (Allgäu) Teilbereiche der staatseigenen Liegenschaft im Gebäude der ehemaligen fürstlichen Residenz, Residenzplatz 4 - 6, Kempten (Allgäu), insbesondere den Fürstensaal im zweiten Obergeschoss des Westteils der Residenz einschließlich der dazugehörigen Nebenräume und die sogenannten Prunkräume im zweiten Obergeschoss nebst davorliegendem Gang, für Zwecke der städtischen Nutzung – zum Beispiel für Führungen in den Prunkräumen und Eigenveranstaltungen – vertragsweise unter Verzicht auf die Erhebung der Nettokaltmiete zu überlassen.
- (17) Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wird ermächtigt, der Siedlungswerk Nürnberg Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein auf die Dauer von 99 Jahren befristetes, unentgeltliches Erbbaurecht an dem staatseigenen Grundstück Flurstück-Nr. 450 der Gemarkung Gleißhammer zu 38 874 m<sup>2</sup> einzuräumen.
- (18) Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen für die Absicherung von Verbandskrediten von Wohnungseigentümergeinschaften gegenüber der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt (BayernLabo) zur dauerhaften Erhaltung von bestehendem Wohnraum, namentlich durch Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, bis zur Höhe von insgesamt 200 000 000 € zu übernehmen.“

5. Der bisherige § 1 Nr. 6 (Änderung der Anlage 2 (DBestHG)) wird § 1 Nr. 8 und Buchst. b wird wie folgt gefasst:
- „b) Nr. 4.3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Der Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern gilt insoweit als staatliche Lehreinrichtung für die gesamte Dauer des fachtheoretischen Studiums der Verwaltungsinformatiker.“
  - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ werden durch die Wörter „Hochschule für den öffentlichen Dienst“ ersetzt.
  - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
  - dd) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:  
„<sup>5</sup>Wenn keine Unterkunft zur Verfügung gestellt werden kann, kann befristet bis zum 31. Dezember 2022 im Einzelfall auch ein Mietkostenzuschuss gegen Nachweis bis höchstens 300 € monatlich gewährt werden.“
  - ee) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 6 und 7.“
6. Nach § 1 (Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018) wird folgender § 2 (Änderung des Leistungslaufbahngesetzes) eingefügt:

### „§ 2

#### **Änderung des Leistungslaufbahngesetzes**

Das Leistungslaufbahngesetz (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 39 Abs. 3 wird folgender Satz 5 angefügt:  
„<sup>5</sup>Wird als Bildungsvoraussetzung ein Studienabschluss aus dem Studienbereich Informatik verlangt und nachgewiesen, kann in den Fällen des Abs. 1 bei einer Entscheidung gemäß Satz 4 auf die hauptberufliche Tätigkeit ganz oder teilweise verzichtet werden.“
2. Nach Art. 70 wird folgender Art. 71 eingefügt:  
„Art. 71  
Außerkräfttreten  
Art. 39 Abs. 3 Satz 5 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.““

7. Der bisherige § 2 (Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes) wird § 3 und wie folgt gefasst:

### „§ 3

#### **Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes**

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 326) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „Art. 58 bis 60“ durch die Angabe „Art. 58 bis 60a“ ersetzt.
2. Art. 60 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Zuschläge“ durch das Wort „Zuschlag“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 Satz 2 bis 4 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>2</sup>Die Gewährung des Zuschlags ist längstens auf den Zeitraum begrenzt, für den im jeweiligen Haushaltsplan des Dienstherrn entsprechende Haushaltsmittel veranschlagt und bewilligt wurden. <sup>3</sup>Bei der Gewährung kann festgelegt werden, dass im Fall einer Beförderung der Zuschlag vorzeitig entfällt. <sup>4</sup>Der Zuschlag kann rückwirkend höchstens für drei Monate gewährt werden, wobei hierfür auf die Fälligkeit der Bezüge abzustellen ist.“
3. Nach Art. 60 wird folgender Art. 60a eingefügt:
- „Art. 60a
- Zuschlag zur Gewinnung von IT- Fachkräften
- (1) <sup>1</sup>Zur anforderungsgerechten Besetzung eines Dienstpostens in der Informationstechnologie kann Beamten und Beamtinnen der Besoldungsordnung A in der Fachlaufbahn Naturwissenschaften und Technik sowie in der Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz mit dem Schwerpunkt Technik bei einem Einstieg in der dritten Qualifikationsebene ein Zuschlag gewährt werden (IT-Fachkräftegewinnungszuschlag). <sup>2</sup>Die Informationstechnologie nach Satz 1 umfasst elektronische Systeme, insbesondere zur Gewinnung, Speicherung und Verarbeitung von Informationen, sowie die IT-Sicherheit, Netzwerk- und Datenbankanwendungen und Software Engineering. <sup>3</sup>Die reine Anwendung der Informationstechnologie stellt keine anspruchsbegründende Tätigkeit im Sinn von Satz 1 dar. <sup>4</sup>Im Übrigen gelten die Voraussetzungen des Art. 60 Abs. 1.
- (2) <sup>1</sup>Der Zuschlag beträgt bis zu 400 €. <sup>2</sup>Er vermindert sich nach fünf Jahren der tatsächlichen Zahlung um 40 v. H., nach weiteren drei Jahren um 30 v. H. des Ausgangsbetrags und entfällt nach einer Gesamtbezugsdauer von insgesamt zehn Jahren. <sup>3</sup>Art. 6 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Der Zuschlag entfällt bei einem Wechsel des Dienstpostens, wenn für den neuen Dienstposten die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der IT-Fachkräftegewinnungszuschlag wird nicht neben einem Zuschlag nach Art. 60 gewährt.
- (4) Die Ausgaben für die IT-Fachkräftegewinnungszuschläge des Dienstherrn dürfen 1 v. H. der im jeweiligen Haushaltsplan des Dienstherrn veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben nicht überschreiten.
- (5) Die Entscheidung über die Gewährung von Zuschlägen trifft die oberste Dienstbehörde.“
4. Art. 94 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „81,79 €“ durch die Angabe „122,69 €“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 wird die Angabe „40,89 €“ durch die Angabe „61,34 €“ und die Angabe „24,53 €“ durch die Angabe „36,80 €“ ersetzt.
  - c) In Satz 4 Halbsatz 1 wird die Angabe „21,81 €“ durch die Angabe „32,72 €“ ersetzt.
5. Dem Art. 108 wird folgender Abs. 13 angefügt:

- „(13) Beamten und Beamtinnen, die für Dezember 2024 einen IT-Fachkräftegewinnungszuschlag erhalten haben, wird der Zuschlag unter den Maßgaben des Art. 60a in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung weitergewährt.“
6. Art. 111 wird wie folgt geändert:
- In Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - Es wird folgende Nr. 3 angefügt:  
„3. Art. 60a mit Ablauf des 31. Dezember 2024.“
7. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- Die Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:
    - Nach der Zeile „Vizepräsident, Vizepräsidentin der Lotterieverwaltung“ wird die Zeile „Vizepräsident, Vizepräsidentin der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen“ eingefügt.
    - Nach der Zeile „Vizepräsident, Vizepräsidentin des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“ wird die Zeile „Vizepräsident, Vizepräsidentin des Landesamts für Sicherheit in der Informationstechnik“ eingefügt.
  - In der Besoldungsgruppe B 4 wird nach der Zeile „Stadtdirektor, Stadtdirektorin der Landeshauptstadt München“ die Zeile „Stellvertretender Geschäftsführender Direktor, Stellvertretende Geschäftsführende Direktorin des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands“ eingefügt.
  - In der Besoldungsgruppe B 5 wird nach der Zeile „Polizeipräsident, Polizeipräsidentin<sup>2)</sup>“ die Zeile „Präsident, Präsidentin des Landesamts für Sicherheit in der Informationstechnik“ eingefügt.“
8. Die bisherigen §§ 3 (Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung) und 4 (Änderung des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern) werden die §§ 4 und 5.
9. Nach § 5 wird folgender § 6 (Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung) eingefügt:

**„§ 6  
Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung**

In Art. 50 Abs. 3 Satz 2 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 630-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 27. November 2017 (GVBl. S. 518) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 12 Urlaubsverordnung“ durch die Wörter „§ 23 der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung“ ersetzt.“

10. Der bisherige § 5 (Inkrafttreten) wird § 7 und Abs. 2 wie folgt gefasst:
- „(2) Abweichend von Abs. 1 treten in Kraft:
- § 1 Nr. 5 am 1. April 2018,
  - § 1 Nr. 8 Buchst. b am 24. September 2018 und
  - § 1 Nr. 8 Buchst. f mit Wirkung vom 1. Januar 2017.“

Berichterstatter zu 1, 10-12: **Hans Herold**  
Berichterstatter zu 2: **Ludwig Hartmann**  
Berichterstatter zu 3-4: **Bernhard Pohl**  
Berichterstatter zu 5-9: **Harald Güller**  
Mitberichterstatter zu 1, 10-12: **Harald Güller**  
Mitberichterstatter zu 2-9: **Hans Herold**

## II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/20434, Drs. 17/20435, Drs. 17/20436, Drs. 17/20437, Drs. 17/20438, Drs. 17/20439, Drs. 17/20440, Drs. 17/20441, Drs. 17/20442, Drs. 17/20443 und Drs. 17/20444 in seiner 183. Sitzung am 8. Februar 2018 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/20442 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Enthaltung  
B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/20444 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/20443 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/20440 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Enthaltung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/20439 und 17/20441 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/20435, 17/20436, 17/20437 und 17/20438 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/20434 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/20434, Drs. 17/20435, Drs. 17/20436, Drs. 17/20437, Drs. 17/20438, Drs. 17/20439, Drs. 17/20440, Drs. 17/20441, Drs. 17/20442, Drs. 17/20443 und Drs. 17/20444 in seiner 83. Sitzung am 22. Februar 2018 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in der Beschlussempfehlung folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In Nr. 2 Buchst. b (Änderung Art. 6 HG 2017/2018, im GE mit Anfügen von Abs. 15 bis 30, in BE Anfügen Abs. 15 bis 32) wird folgender Doppelbuchst. aa vorangestellt:  
,aa) Im Änderungsbefehl wird die Angabe „Abs. 15 bis 30“ durch die Angabe „Abs. 15 bis 32“ ersetzt.’
2. Der bisherige Doppelbuchst. aa wird Doppelbuchst. bb.

3. Der bisherige Doppelbuchst. bb (Änderung Art. 6 Abs. 16 HG 2017/2018) wird Doppelbuchst. cc und in diesem wird der Dreifachbuchst. ccc wie folgt gefasst:  
„ccc) Satz 2 durch folgende Sätze 2 bis 5 ersetzt:  
<sup>2</sup>Abweichend von Abs. 2 Satz 1 sind die gemäß Satz 1 Nr. 2 Buchst. a neu ausgebrachte Planstelle bis 31. Mai 2018, die gemäß Satz 1 Nr. 2 Buchst. b neu ausgebrachte Planstelle bis 30. Juni 2018 und die gemäß Satz 1 Nr. 2 Buchst. c neu ausgebrachte Planstelle bis 30. September 2018 gesperrt.  
<sup>3</sup>Abweichend von Abs. 2 Satz 1 sind die gemäß Satz 1 Nr. 3 Buchst. a neu ausgebrachten Planstellen gemäß Art. 22 BayHO gesperrt; die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen.  
<sup>4</sup>Abweichend von Abs. 2 Satz 1 sind die gemäß Satz 1 Nr. 3 Buchst. b neu ausgebrachten Planstellen bis 28. Februar 2018 gesperrt.  
<sup>5</sup>Für die übrigen gemäß Satz 1 neu ausgebrachten Stellen gilt Abs. 28.“
4. Die bisherigen Doppelbuchst. cc bis jj werden die Doppelbuchst. dd bis kk.
5. Nach Doppelbuchst. kk wird folgender Doppelbuchst. ll eingefügt:  
„ll) Der bisherige Abs. 27 wird Abs. 28 und in diesem wird in Satz 1 die Angabe „Abs. 15 bis 26“ durch die Angabe „Abs. 15 bis 27“ ersetzt.“
6. Der bisherige Doppelbuchst. kk wird Doppelbuchst. mm und wie folgt gefasst:  
„mm) Die bisherigen Abs. 28 bis 30 werden die Abs. 29 bis 31.“
7. Der bisherige Doppelbuchst. ll wird Doppelbuchst. nn.
8. Es wird folgender Doppelbuchst. oo angefügt:  
„oo) In Abs. 15 Satz 2 Halbsatz 1 und 2, Abs. 17 Satz 2, Abs. 18 Satz 2 und 3, Abs. 19 Satz 2, Abs. 20 Satz 2 und 3, Abs. 21 Satz 2, Abs. 22 Satz 2 Halbsatz 1 und 2, Abs. 23 Satz 2 Halbsatz 1 und 2, Abs. 24 Satz 3 Halbsatz 1, Satz 4 und 5, Abs. 25 Satz 2, Abs. 26 Satz 2 Halbsatz 1 und 2, Abs. 27 Satz 2 und 3, Abs. 28 Satz 3 wird jeweils die Angabe „Art. 6“ gestrichen.“

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/20442 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/20444 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/20443 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/20440 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Enthaltung  
B90/GRÜ: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/20439 und 17/20441 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/20435, 17/20436, 17/20437 und 17/20438 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/20434 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

**Reinhold Bocklet**

In Vertretung



## **Beschluss**

### **des Bayerischen Landtags**

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

**Änderungsantrag** der Abgeordneten **Harald Güller, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Stefan Schuster, Dr. Paul Wengert, Franz Schindler, Klaus Adelt, Horst Arnold, Susann Biedefeld, Martina Fehlner, Alexandra Hiersemann, Günther Knoblauch, Dr. Herbert Kränzlein, Andreas Lotte, Florian Ritter, Harry Scheuenstuhl, Reinhold Strobl, Arif Taşdelen, Ruth Müller SPD**

Drs. 17/20441, 17/20842

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018 (Nachtragshaushaltsgesetz 2018) (Drs. 17/18700)**

**hier: Verbesserungen für Beamte und Beamtinnen beim Dienst zu ungünstigen Zeiten**

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

**Reinhold Bocklet**

I. Vizepräsident

Plenarprotokoll Nr. 125 vom 27.02.2018

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)